

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen in Deinste-Helmste

Beschreibung des Vorhabens mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Deinste-Helmste Wind GmbH & Co. KG, Hauptstraße 9, 21717 Deinste, hat beim Landkreis Stade die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 16 b Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zehn Windenergieanlage vom Typ Vestas V 172, einer Nennleistung von jeweils 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 175 m und einer Gesamthöhe von 261 m in der Gemarkung Deinste, Flur 3, Flurstücke 54/1, 66/1, 74/1 und 283/11, Flur 4, Flurstück 34/1, sowie Gemarkung Helmste, Flur 2, Flurstücke 242/12, 136/1, 134/1, Flur 3 Flurstücke 2/15, 2/19, 22/4, 24/5 beantragt. Durch dieses Vorhaben sollen zwei Bestandsanlagen des Typs Enercon E-82 E2 sowie 14 Anlagen des Typs Enercon E-66-70 im „Windpark Deinste-Helmste“ ersetzt werden.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist der Landkreis Stade zuständig.

Gemäß der §§ 1 und 2 und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Des Weiteren hat die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt. Der Landkreis Stade hat als zuständige Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG als zweckmäßig erachtet. Die Entscheidung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht anfechtbar. Für das beantragte Vorhaben besteht somit eine UVP-Pflicht.

Für das UVP-pflichtige Vorhaben wurde der erforderliche UVP-Bericht vorgelegt.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und §§ 5,18 ff UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in dem Amtsblatt für den Landkreis Stade sowie im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen und auf der Homepage des Landkreises Stade unter <https://www.landkreis-stade.de> und dort unter dem Pfad „Bekanntmachungen“.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, einschließlich des UVP-Berichts gem. § 4e 9. BImSchV und den vorliegenden behördlichen Stellungnahmen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, liegen vom 31.07.2025 bis zum 31.08.2025 bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Landkreis Stade
Bauen und Wohnen, Gebäude C, Zimmer C 033
Am Sande 2
21682 Stade,
Einsichtsmöglichkeiten:
Montags bis donnerstags: 8:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitags: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 04141 – 12 6365

sowie

- Samtgemeinde Fredenbeck
Schwingestraße 1
21717 Fredenbeck

Einsichtsmöglichkeiten:

Montags bis freitags: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstags zusätzlich: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstags zusätzlich: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 04149 91-0

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnungen der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten.

Zu den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg GmbH, Gutachten 24.267 vom 10.12.2024
- Berechnung der Schattenwurfdauer für den Betrieb von 10 Windenergieanlagen der IEL GmbH, Bericht-Br. 4885-24-S2 vom 14.05.2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg GmbH, LBP vom 22.05.2025
- Antrag auf Waldumwandlung gemäß Niedersächsischem Gesetz über den Wald und Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 20.03.2025
- Fachbeitrag zur Umwandlung von Wald nach § 8 NWaldLG des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg GmbH, FFB 24.198 Rev. 1 vom 20.03.2025
- Erläuterungsbericht zur Biotoptypenkartierung des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg GmbH, Biotoptypenkartierung 25.055 Rev. 1 vom 10.03.2025
- Gutachten zur Untersuchung der Beeinträchtigung denkmalgeschützter Bauten des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg GmbH, Gutachten Denkmalschutz 24.214 vom 06.12.2024
- FFH-Verträglichkeitsstudie des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg GmbH, FFH 25.034 vom 19.02.2025
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg GmbH, AFB 25.065 vom 28.03.2025
- Avifaunistische Erfassung -Gastvögel- des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg GmbH, AvE 25.041 vom 21.02.2025
- Avifaunistische Erfassung -Brutvögel- des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg GmbH, AvE 25.003 vom 06.01.2025
- Avifaunistische Erfassung -Brutvögel- des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg GmbH, AvE 25.004 vom 22.01.2025
- Untersuchung avifaunistischer Grundlagen 2021/2022 durch die ökologis Umweltanalyse & Landschaftsplanung GmbH vom 10.07.2022
- Fledermauserfassung 2021 der planungsgruppe grün vom 08.03.2022
- Fledermauskundliche Untersuchungen im Rahmen von Repowering-Planungen im Windpark Helmste/Deinste der Alauda – Arbeitsgemeinschaft für landschaftsökologische Untersuchungen und Datenanalysen vom 28.04.2025
- UVP-Bericht zum geplanten Repowering im Windpark „Windpark Deinste-Helmste“ des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg GmbH, UVP 25.111 vom 26.05.2025

Zudem liegen Stellungnahmen folgender beteiligter Stellen vor:

- Stellungnahme Amt Gesundheit vom 17.01.2025
- Stellungnahme Gemeinde Deinste vom 05.03.2025

- Stellungnahme Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde – vom 26.02.2025
- Stellungnahme Niedersächsische Landesforsten vom 15.01.2025
- Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 15.01.2025
- Stellungnahme Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vom 14.01.2025
- Stellungnahme Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 16.04.2025

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen erscheint im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Stade unter <https://www.landkreis-stade.de> und ist dort unter dem Pfad „Bekanntmachungen“ einsehbar.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV wird hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Stade und der Samtgemeinde Fredenbeck sowie die im Internet bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen

Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 1.9.2025 beginnt und mit Ablauf des 30.09.2025 endet, schriftlich beim Landkreis Stade oder elektronisch unter immissionsschutz@landkreis-stade.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Alle vorgebrachten Einwendungen werden der Antragstellerin und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermines wird gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV verzichtet, da es sich um eine Anlage zur Errichtung von Windenergieanlagen an Land handelt und der Antragsteller auch keinen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Az.: 63-4550-10117/24

Stade, den 18.07.2025

Landkreis Stade

- Der Landrat -